

# RS Vwgh 1990/6/28 90/09/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §123;  
VwGG §33 Abs1;

## Rechtssatz

Eine ausdrückliche Aufhebung des Einleitungsbescheides ist im Fall der Beendigung des Disziplinarverfahrens durch Einstellung, Freispruch oder Schulterspruch weder im Gesetz vorgesehen noch notwendig. Die mit dem Einleitungsbeschuß notwendig verbundene Folge der Anhängigkeit eines Disziplinarverfahrens ist mit dem (rechtskräftigen) Abschluß eines Disziplinarverfahrens beendet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090027.X02

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)